

Kommissionsreglement PapperlaPub

Allgemeine Ausführungen

¹Grundsätzlich gilt für sämtliche Wahlen, Beschlüsse und weitere Tätigkeiten: «Kompetenz ist ein Kriterium.»

²Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet. Dies geschieht ausschliesslich zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Art. 1
Einleitung

¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
²Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2
Rechtsform,
Name

¹Unter dem Namen «PapperlaPub — Stammlokal des VSETH», nachfolgend «PapperlaPub» genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3
Zweck

¹Zweck der Kommission ist:

- i) Das Betreiben einer studentischen Bar.
- ii) Die Förderung der Bierkultur an der ETH Zürich.
- iii) Die Organisation, Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen.

Art. 4
Zusammensetzung

¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
- ii) weiteren Mitgliedern, nachfolgend Proletarier genannt.

²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, nachfolgend König genannt, und dem Vizepräsidenten, nachfolgend Abt genannt.

³Der Vorstand besteht aus weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit grundsätzlich ein Semester dauert.

⁴Der VSETH-Vorstand wählt den König und den Abt. Die Amtszeit beträgt ein Semester. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.

⁵Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit Proletarier ohne Stimmrecht ernennen.

⁶Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁷Der König muss VSETH-Mitglied sein. Entweder der König oder der Abt muss gemäss Abs. 4 VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5
Pflichten der
Mitglieder

¹Der König vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der König kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der König meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der König reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der König ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der König verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des PapperlaPub auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.

⁵Der König ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.

⁶Der König ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁷Der Abt unterstützt den König und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Pflichten.

⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.

¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

¹¹Alle Mitglieder des PapperlaPub verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks des PapperlaPub und zur Einhaltung der in der PapperlaPub-Verordnung festgehaltenen Richtlinien.

¹²Der König hat am Mitgliederrat des VSETH eine Krone zu tragen.

¹³Der Vorstand ist dafür zuständig, dass an vom PapperlaPub organisierten Bars Bier ausschliesslich kalt ausgeschenkt wird.

Art. 6
Tätigkeit

¹Das PapperlaPub organisiert eine studentische Bar an der ETH Zürich. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie dem im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Das PapperlaPub ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Zur Verbesserung der verbandsweiten Bekanntheit nimmt der PapperlaPubVorstand (falls möglich) an VSETH-Anlässen teil.

³Das PapperlaPub informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴Das PapperlaPub wirbt auf geeigneter Weise für seine Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵Das PapperlaPub dokumentiert und archiviert sein Vorgehen, sein Sponsoring, sowie seine Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom PapperlaPub ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7

Zusammenarbeit

¹Das PapperlaPub ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem VSETH-Vorstand, den Fachvereinen, den Kommissionen und weiteren studentischen Organisationen bemüht.

²Um den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen dem PapperlaPub und anderen studentischen Organisationen zu stärken, ist es dem PapperlaPub-Team erlaubt mit-zuspeisen, wenn im CABinett während den Öffnungszeiten des PapperlaPub gespeist wird.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.

²Das PapperlaPub kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETHFinanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann das PapperlaPub unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissionsumsatz-“ oder den „Kommissionsdefizittopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.

³Die Einnahmen des PapperlaPub gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der König und der Abt. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht vom PapperlaPub sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der König oder der Abt alleine verfügen.

- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen des PapperlaPub finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom König oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
 - ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - ³Im PapperlaPub haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
 - ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des PapperlaPub eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
 - ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.
 - ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.
 - ⁷Konstituierende Sitzungen haben grundsätzlich um 09:00 Uhr morgens in der Gräbli Bar in Zürich stattzufinden.
- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
 - ²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
 - ³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
 - ⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
 - ⁵Der König verfügt über den Stichentscheid.
- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Das PapperlaPub muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
 - ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten des PapperlaPub haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
 - ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des PapperlaPub erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14
Schlussbestim-
mungen

¹Dieses Reglement wurde am 21. Juli 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

²So sei es.